

# Wasgau-Anzeiger



Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland

mit den amtlichen Bekanntmachungen

53. Jahrgang / Woche 03 / Ausgabetag: Donnerstag, 15. Januar 2026

Kostenlose Zustellung an die Haushaltungen der Gemeinden: • Bobenthal • Bruchweiler-Bärenbach • Bündenthal • Busenberg • Dahn • Erfweiler • Erlenbach bei Dahn • Fischbach bei Dahn • Hirschthal • Ludwigswinkel • Niederschlettenbach • Nothweiler • Rumbach • Schindhard • Schöna

## Jazz-Matinee



## DIE SCHOENEN

Anne Schoenen – Gesang, Vincenzo Carduccio – Akkordeon, Endi Caspar – Gitarre, Jörg Jenner – Bass, Christian Balzer - Schlagzeug

**SONNTAG,**  
**18. Januar 2026, um 11:00 Uhr**  
**Altes E-Werk in Dahn, Pestalozzistraße 13**

**Eintritt 16 € / ermäßigt\* 13 €** (\* Ermäßigung für Vereinsmitglieder, Schüler, Studenten; freier Eintritt für Kinder und Vereinsmitglieder in Ausbildung)

**VERANSTALTER JAZZ-FREUNDE DAHN E.V.**



## HAHNFELS - TOUR

Am Belmontplatz in Erfweiler beginnt der Premiumweg Hahnfels-Tour. Nach dem Aufstieg zum Hahnberg mit dem Hahnfelsen offenbart sich ein traumhafter Blick über den Wasgau.

**14,4 km - ca. 5 Stunden - 358 hm**



Markierungszeichen Hahnfels-Tour. Hier ist der geeignete Platz für ein gemütliches Picknick. Der bizarre Schafsteinfelsen, an dem der Wanderweg vorbeiführt, ist bei Kletterern sehr beliebt. Oben auf dem Panorama Kahlenberg bietet sich ein eindrucksvoller Blick auf das Burgenmassiv Alt-Dahn, eine weitere Station dieser Tour.

Die Dreierburg ist die größte Burgenanlage der Pfalz und will erkundet werden. Nach dem Weitermarsch Richtung Erfweiler und durch das Langenthal wird es am Landschaftsweiher romantisch. Natur genießen ist das Motto. Erfrischendes Quellwasser und ein Wasserfall machen müde Wanderer wieder fit für die letzte Etappe zurück zum Ausgangspunkt.

Text & weitere Informationen: **Tourist-Information Dahner Felsenland - [www.dahner-felsenland.net](http://www.dahner-felsenland.net) -**



# DAHNER FELSENLAND



## Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in Dahn, Schulstr. 29 - Tel.-Nr. (0 63 91) 91 96-(00)

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 09:00 - 12:00 Uhr, Dienstagnachmittag 14:00 - 16:00 Uhr, Donnerstagnachmittag 14:00 - 18:00 Uhr

Einwohnermeldeamt: Mittwochs von 09:00 - 12:00 Uhr nur mit Terminvereinbarung -210, -211

**Telefon-Durchwahl:** Grund- und Gewerbesteuer -166; Kasse -189; Meldeamt -219; Standesamt -221;

Touristik -222; Ordnungsamt -244; Bauleitplanung -333 • **Werksgebühren Tel. Nr. (0 63 91) 9234 - 420, - 421**

## Notrufe

Polizei	110
Polizeiinspektion Dahn:	(0 63 1) 369 - 152 99
Feuerwehr/ Notarzt /Rettungsdienst	112
Notfall-Telefax	112
Krankentransport	19222
Technisches Hilfswerk Hauenstein	(0 63 92) 92 32 90

## Notdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst:

#### Telefon 116117

(gebührenfrei; ohne Vorwahl)

**Wenn ohne unmittelbare Behandlung Lebensgefahr besteht oder bleibende gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, ist der Rettungsdienst unter 112 zu alarmieren.**

### Zahnärztlicher Notdienst

[www.zahnnotfall-pfalz.de](http://www.zahnnotfall-pfalz.de)

**Samstag, 09:00 Uhr bis Montag, 08:00 Uhr**

**An gesetzl. Feiertagen von 09:00 Uhr bis 08:00 Uhr des darauf folgenden Werktages**

Sprechzeiten: samstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
sonn- und feiertags von 11:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
ansonsten Rufbereitschaft

**17.01./18.01.2026**

Zahnärztliche Praxis Frau Dr. Bianca Kling, Schillerring 1, 67714 Waldfischbach-Burgalben, Tel.: (0 63 33) 77 50 48

### Tierärztlicher Notdienst für Kleintiere

**Freitag, 16.01.2026 12:00 Uhr bis**

**Samstag, 17.01.2026 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis Venningen, Mühlstr. 32, 67482 Venningen, Tel.: (0 63 23) 30 28 00

**Samstag, 17.01.2026 12:00 Uhr bis**

**Sonntag, 18.01.2026 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis Dr. Stiny, Hauptstr. 10, 76889 Schweighofen, Tel.: (0 63 42) 72 99

**Sonntag, 18.01.2026 12:00 Uhr bis**

**Montag, 19.01.2026 12:00 Uhr**

Tierarztpraxis im Futterhaus, Otto-Hahn-Str. 2, 76829 Landau, Tel.: (0 63 41) 14 14 490

### Apothekennotdienst

Der Ansagedienst ist über die landeseinheitliche Rufnummer wie folgt zu erreichen:

#### Deutsches Festnetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (0,14 EUR/Min.)

### Mobilfunknetz:

0180 - 5-258825 plus Postleitzahl d. Standortes (max. 0,42 EUR/Min.)

Auf der Webseite der Landesapothekekkammer ([www.lak-rlp.de](http://www.lak-rlp.de)) steht der aktuelle Notdienstplan allen Interessierten zur Verfügung.

Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

An den Apotheken sind zusätzlich immer die Tel.Nr. oder die Postleitzahl oder die nächste diensthabende Apotheke bekannt gemacht.

### Apothekennotdienste am Mittwochnachmittag

#### Apotheken in Dahn:

Die Apotheken in Dahn bieten einen wechselnden Notdienst für **Mittwochnachmittag** an. Die jeweilige Apotheke ist an diesem Nachmittag von 14:00 Uhr bis 18:30 Uhr geöffnet.

21.01.2026 Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke

28.01.2026 Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke

04.02.2026 Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke

11.02.2026 Apotheke am Jungfernsprung, Wasgau Apotheke

#### Apotheke in Bundenthal:

Die Friedrich Apotheke in Bundenthal hat jeden Mittwoch von 8:30 - 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr geöffnet.

## Bereitschaftsdienste

### Kanalwerk

#### Bereitschaftsdienst für die Abwasserbeseitigungseinrichtung

Das Kanalwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen:

**von 08.00-16.00 Uhr** unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500

Für dringende Fälle **außerhalb der normalen Arbeitszeit des Klärwärterpersonals** ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 505 zu erreichen. Der Bereitschaftsdienst ist nicht zuständig für Entleerungen von Abwassergruben!

#### Entleerung der Abwassergruben

Telefonische Anmeldung unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-500

### Elektrizitätswerk

#### Bereitschaftsdienst für die Stromversorgung der Stadt Dahn, Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard

Während der normalen Arbeitszeit ist das Elektrizitätswerk unter der Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-120 zu erreichen.

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Personals des Elektrizitätswerkes der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist für die Stadt Dahn sowie die Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler u. Schindhard ein Bereitschaftsdienst eingerichtet.

Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34-130** zu erreichen.  
Für die übrigen Gemeinden der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ist der Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen, zuständig

## **Wasserwerk**

### **Bereitschaftsdienst des Verbandsgemeindewasserwerkes**

Das Wasserwerk ist während der normalen Arbeitszeit zu erreichen: von 07.00-16.00 Uhr unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 9 23 40**

Für dringende Fälle außerhalb der normalen Arbeitszeit des Wasserwerkpersonals ist ein Bereitschaftsdienst eingerichtet. Dieser ist unter der **Tel.-Nr. (0 63 91) 92 34 112** zu erreichen.

## **Bereitschaftsdienst der Pfalzgas GmbH**

### **Frankenthal**

Zuständig für die Gasversorgung in der Stadt Dahn und den Gemeinden Bruchweiler-Bärenbach, Bundenthal, Busenberg, Erfweiler, Niederschlettenbach u. Schindhard:

Störungsannahme rund um die Uhr unter **Tel. (0800) 1 00 34 48**

## **Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG Ludwigshafen**

Die Stromversorgung der Gemeinde Erlenbach, Niederschlettenbach, Bobenthal, Nothweiler, Rumbach, Fischbach, Ludwigswinkel, Schönau und Hirschthal ist durch den Bereitschaftsdienst der Pfalzwerke Netz AG, Netsteam Hinterweidenthal, **Tel. (0 63 96) 9 21 30** stets sichergestellt.

Bei Störungen im Stromnetz: **Tel. (0800) 7 97 77 77**



# *Aus der Verbandsgemeinde*

## **Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 22.12.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 2, 7, 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S 175) sowie der §§ 36 Abs. 1 und 37 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung in seiner Sitzung am 18.12.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1 Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland als nicht rechtsfähige öffentlich-rechtliche Einrichtungen.
- (2) Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zur Unterbringung von Asylbewerbern, Flüchtlingen und Obdachlosen jeweils bestimmten Unterkünften (Gebäude, Wohnungen, sonstige Räumlichkeiten), welche sich im Eigentum der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland befinden oder zu diesem Zwecke angemietet wurden.

## **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Die Unterkünfte dienen der Unterbringung von Personen gem. § 1 Landesaufnahmegesetz vom 21.12.1993 (GVBl. S. 627) in der derzeit geltenden Fassung.
- (2) Weiterhin dienen die Unterkünfte der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder obdachlos zu werden drohen und erkennbar nicht in der Lage sind, die Obdachlosigkeit aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln durch Beschaffung einer zumutbaren anderweitigen Unterkunft zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

## **§ 3 Benutzungsverhältnis**

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

## **§ 4 Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Untergebrachten die Unterkunft beziehen. Voraussetzung des Bezuges ist eine entsprechende Einweisungs- bzw. Umsetzungsverfügung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit dem Datum einer schriftlichen Verfügung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder mit dem Tag der Übergabe der besenreinen Unterkunft an einen Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn:
  - die Untergebrachten sich eine andere Unterkunft beschafft haben;
  - die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss;
  - die Unterkunft verkauft wird;
  - bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland und dem Dritten beendet wird;
  - die Untergebrachten die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnen oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden;
  - die Untergebrachten Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

- (3) Eine den Zeitraum von vier Wochen übersteigende Abwesenheit der Benutzer ist der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) spätestens 3 Tage vor Beginn des Reiseantritts mitzuteilen. Falls keine Benachrichtigung erfolgt, ist nach dem Ablauf von vier Wochen davon auszugehen, dass die Unterkunft freiwillig aufgegeben wurde und bedingt die Auflösung des Benutzungsverhältnisses. Eventuell noch vorhandene Möbel und sonstige Gegenstände werden in diesem Fall zunächst auf Kosten des Nutzers zwei Wochen untergestellt und sodann nach den einschlägigen Vorschriften verwertet. Werden die aufgrund der Unterstellung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland entstandenen Kosten durch die Verwertung nicht vollständig gedeckt, so ist der bisher Untergebrachte zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge verpflichtet.

- (4) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit innerhalb der Obdachlosenunterkünfte Umsetzungen vornehmen.

### § 5 Benutzung der überlassenen Räume

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken genutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vorgenommen werden.
- (3) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.

### § 6 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

Die Untergebrachten sind verpflichtet,

1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
2. die von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland für die Unterkunft erlassene Hausordnung einzuhalten;
3. die nach der Hausordnung zuständige Stelle der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume bzw. der technischen Einrichtungen in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;
4. bei einer Abwesenheit über vier Wochen hinaus, die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) schriftlich zu benachrichtigen;
5. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzungen instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen wurden. Zu diesem Zweck ist eine Erklärung aufzunehmen und von den Untergebrachten genzuzeichnen.

Kommen die Untergebrachten diesen Pflichten bis zum Auszug nicht nach, so können die notwendigen Maßnahmen von der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auf Kosten der Untergebrachten durchgeführt werden.

### § 7 Verbote

Den Untergebrachten ist es untersagt,

1. in die Unterkünfte Dritte dauerhaft aufzunehmen. Besucher dürfen maximal eine Woche übernachten, wenn deren Besuch zuvor der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) angezeigt wurde;
2. Personen in eine Wohngemeinschaft aufzunehmen; ausgenommen hiervon ist eine Aufnahme in den Familienverband nach Geburt;
3. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
4. Tiere, insbesondere Hunde, Katzen und Vögel zu halten. Eine Ausnahme ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) zulässig;
5. zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb der zur Verfügung gestellten Stellplätze abzustellen;
6. Möbel bzw. sonstige Gegenstände in anderen als den zugewiesenen Räumlichkeiten zu lagern;
7. in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie sonstige Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen;

8. auf den Fluren und Treppenhäusern Gegenstände zu lagern;
9. Rettungswege zu versperren;
10. offenes Feuer innerhalb der Gebäude oder Unterkünfte zu entzünden (z. B. Benutzung von Grills, Gaskochern, Gasheizstrahlern, Gasheizgebläsen, Benutzung von mit Trocken- oder Brennspiritusbetriebenen Geräten);

11. andere Bewohner mit elektrischer Energie zu versorgen. Bei Verstößen gegen die Verbote gem. Nr. 6 bis 9 sind Mitarbeiter der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland berechtigt, geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Sicherheit zu ergreifen.

Im Fall des Verbotes gem. Nr. 4 wird seitens der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland die Wegnahme des Tiers bzw. der Tiere veranlasst.

### § 8 Betreten der Unterkünfte

Die zuständigen Bediensteten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland oder beauftragte Personen sind berechtigt, die Unterkünfte werktags in angemessenen Abständen und auch nach kurzfristiger Ankündigung zwischen 6:00 und 22:00 Uhr zu betreten. Bewohnen mehrere Personen eine Unterkunft, genügt die Ankündigung gegenüber einer Person.

Die Bediensteten können die Unterkünfte jederzeit – im Bedarfsfall mit Dritten – ohne Vorankündigung, auch in Abwesenheit der betroffenen Untergebrachten, öffnen und betreten, insbesondere um:

- a) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und Ihrer, Benutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland behält für diesen Zweck einen Eingangsschlüssel der Unterkunft zurück.

### § 9 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Die Instandhaltung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland obliegt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland.
- (2) Die Untergebrachten sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

### § 10 Rückgabe der Unterkünfte

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist die Unterkunft vollständig geräumt und besenrein zu übergeben. Alle Schlüssel, auch die von der Benutzerin bzw. dem Benutzer gefertigte Nachschlüssel, sind den Beauftragten der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auszuhändigen.

### § 11 Haftung

- (1) Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland haftet den Benutzerinnen und Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen oder Bediensteten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
  - (2) Die Untergebrachten haften der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland für alle Schäden und Kosten, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Sie haften auch für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden.
- Auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit deren Willen in der Unterkunft aufhalten, haften die Untergebrachten.

- (3) Schäden und Verunreinigungen, für die die Untergebrachten haften, kann die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland auf deren Kosten beseitigen lassen.

## § 12 Räumung der Unterkünfte

Räumen die Untergebrachten die zugewiesene Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollstreckbare Umsetzungs- oder Räumungsverfügung vorliegt, kann die Umsetzung der Räumung durch Zwangsmaßnahmen vollzogen werden.

## § 13 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland in Anspruch genommenen Räumen werden Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer in einer der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland untergebracht ist. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, haften als Gesamtschuldner. Sie haften jedoch nur anteilig, wenn sie gemeinsam eine Unterkunft nutzen und nicht verwandschaftlich miteinander verbunden sind (Wohngemeinschaft).

## § 14 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- a) Unterkunft 66994 Dahn, Pirmasenser Straße 61
1. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt je Person und Monat 253,00 Euro.  
Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
  2. Die Stromkostenpauschale beträgt je Person und Monat 18 Euro.  
Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
  3. Die Sachkostenpauschale beträgt je Person und Monat 8 Euro.  
Bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer mit drei oder vier Personen reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
  4. Für Familien mit mehr als vier Angehörigen, welche in einem Zimmer untergebracht sind, beträgt die Benutzungsgebühr je Monat 506,00 Euro, die Stromkostenpauschale je Monat 36,00 Euro und die Sachkostenpauschale 15,00 Euro je Monat.
  5. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Strom- und Sachkostenpauschale monatlich erhoben.
  6. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet
- b) Durchgangsunterkünfte 66994 Dahn, Pirmasenser Straße 37/ Marktstraße 2 / 76891 Erlenbach, Hauptstraße 19
1. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt je Person und Monat 210,00 Euro.  
Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem. Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.
  2. Die Stromkostenpauschale beträgt je Person und Monat 44,00 Euro.  
Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem.

Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.

3. Die Sachkostenpauschale beträgt je Person und Monat 8,00 Euro.

Übersteigt die Unterbringung die durchschnittliche Belegungskapazität der zugewiesenen Wohnung gem. Anlage 1 reduziert sich die Gebühr entsprechend dem Benutzungsverhältnis; der Betrag wird auf volle Euro abgerundet.

4. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Strom- und Sachkostenpauschale monatlich erhoben.

5. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

### c) Sonstige Unterkünfte

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Müssen Personen in großflächigen Unterkünften untergebracht werden, weil der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland keine andere Unterkunft mit angemessener Wohnfläche zur Verfügung steht, wird die Bemessungsgrundlage auf Grundlage der Angemessenheitstafel des Landkreises Südwestpfalz für die Kosten der Unterkunft im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt.

2. Wird in einzelnen der sonstigen Unterkünfte die Versorgung mit Strom durch die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sichergestellt und finanziert, wird zusätzlich zu der nach c1 festzusetzenden Benutzungsgebühr eine Stromkostenpauschale in Rechnung gestellt. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnitt der Jahresverbrauchsabrechnungen der Energieversorgungsunternehmen der letzten drei Jahre, aufgeteilt auf die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkünfte.

3. Die Gebühr für die Benutzung der Unterkunft beträgt pro Quadratmeter 9,00 Euro.

Bei Mehrfachbelegung werden nur die auf volle Quadratmeter abgerundete anteilige Fläche der zugewiesenen Wohnfläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen.

4. Die Stromkostenpauschale der Unterkunft beträgt pro Quadratmeter 1,00 Euro.

Bei Mehrfachbelegung werden nur die auf volle Quadratmeter abgerundete anteilige Fläche der zugewiesenen Wohnfläche zur Berechnung der Gebühr herangezogen.

5. Die Benutzungsgebühr wird zusammen mit der Stromkostenpauschale monatlich erhoben.

6. Bei der Erhebung von Teilbeträgen nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

## § 15 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Monatsgebühr entsteht zum 1. eines jeden Monats, in dem in die Unterkünfte eingewiesen wird. Die Tagesgebühr entsteht mit Beginn des Tages der Einweisung.
- (2) Wird die Unterkunft erst im Laufe eines Kalendermonats bezogen oder geräumt, entsteht eine anteilige Gebührenschuld mit dem Tage des Einzuges in die Unterkunft für den Rest des 1. Monats; entsprechendes gilt bei Auszug im Laufe des Monats.
- (3) Eine Anpassung der Benutzungsgebühr für bereits in die Unterkunft eingewiesene Personen erfolgt bei Mehrfachbelegung erst zum 01. des Folgemonates.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch als Bestandteil der polizeilichen Verfügung ergehen kann. Die Tagesgebühr ist binnen drei Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Die Monatsgebühr wird für den 1. Monat erstmals zwei

- Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides, so-  
dann am 1. eines jeden Folgemonats fällig.
- (5) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet  
die Benutzerin bzw. den Benutzer nicht von der Verpflichtung  
zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.

### § 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. entgegen des Gebots in § 7 Nr. 1 Besucher
    - a) ohne vorherige Absprache mit der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) aufnimmt;
    - b) über den Zeitraum von 1 Woche hinaus bei sich übernachten lässt;
  2. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 3 die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken nutzt;
  3. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 4 Tiere hält;
  4. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 5 zugelassene oder nicht zugelassene Kraftfahrzeuge, Anhänger bzw. sonstige sperrige Gegenstände außerhalb den zur Verfügung gestellten Stellplätzen abstellt;
  5. entgegen des Verbots in § 7 Nr. 7 in der Unterkunft Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen ohne schriftliche Einwilligung der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vornimmt;
  6. entgegen des Gebots in § 10 die Räumlichkeiten bei Auszug nicht ordnungsgemäß besenrein und frei von persönlichen Gegenständen oder Abfällen hinterlässt;
  7. entgegen des Gebots in § 10 die zur Unterkunft gehörenden Schlüssel nach Nutzungsende nicht unverzüglich beim Hausmeister oder einem anderen Mitarbeiter Verbandsgemeinde Dahner Felsenland (Fachbereich Bürgerdienste) abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, im Falle des fahrlässigen Handelns bis zu 2.500,00 Euro.

### § 17 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 15.11.2022 außer Kraft.

Dahn, den 22.12.2025  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

Anlage 1

### Durchschnittliche Belegungskapazität der Durchgangsun- terkünfte 66994 Dahn, Pirmasenser Straße 37/Marktstraße 2

#### 1. Durchgangswohnheim Marktstraße 2, 66994 Dahn

Wohnung 1	2 Personen
Wohnung 2	3 Personen
Wohnung 3	3 Personen
Wohnung 4	2 Personen
Wohnung 5	2 Personen
Wohnung 6	1 Personen
Wohnung 7	2 Personen
Wohnung 8	7 Personen

#### 2. Durchgangswohnheim Pirmasenser Straße 37, 66994 Dahn

Wohnung 1	3 Personen
Wohnung 2	3 Personen
Wohnung 3	4 Personen
Wohnung 4	2 Personen
Gesamte Belegungskapazität	34 Personen

### Hinweis zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften im Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland vom 22.12.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 22.12.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

### Änderung zum Bauantragsverfahren zum 01.01.2026

Mit Wirkung zum **1. Januar 2026** trat eine Änderung im Bauantragsverfahren in Rheinland-Pfalz in Kraft. Grundlage ist das Zweite Landesgesetz zur Änderung baurechtlicher Vorschriften vom 22. September 2025.

Zuständig für die Entgegennahme von Bauanträgen sind gem. § 63 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) nun die Bauaufsichtsbehörden.

Für den Bereich der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sind Bauanträge somit bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, einzureichen.

**Die Verbandsgemeindeverwaltung nimmt ab sofort keine Bauanträge mehr entgegen.**

Diese Regelung zur Änderung des Bauantragsverfahrens **gilt nicht für Freistellungsverfahren** im Sinne des § 67 der LBauO. Freistellungsanträge sind weiterhin direkt bei der Gemeindeverwaltung, in diesem Fall der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, einzureichen.

gez.  
Holger Zwick  
Bürgermeister

### Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht für ihr Felsland Badeparadies zum nächstmöglichen Zeitpunkt  
**einen Fachangestellten für Bäderbetriebe (m/w/d)**

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle von 39 Stunden/Woche.

### Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:

- Aufsicht und Betreuung des Bäderbetriebes
- Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht
- Durchführung von Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfällen

- Kontrolle und Pflege der technischen Anlagen sowie der Wasserqualität
- Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten
- serviceorientierter Umgang mit den Bade- und Saunagästen

**Wir erwarten:**

- abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe
- freundliches Auftreten und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Schichtarbeit auch an Wochenenden und Feiertagen
- sicherer Umgang in der Badewassertechnik
- kundenorientiertes Auftreten
- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise

**Das bieten wir Ihnen:**

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld
- ein unbefristetes Arbeitsverhältnis in Vollzeit
- geregelte Arbeitszeiten nach Jahresdienstplan
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Fahrradleasing, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie Ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 31.01.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Michael Schreiner - Tel: (0 63 91) 92 34 - 213.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Dahner Felsenland sucht für ihr Felsland Badeparadies zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### einen Mitarbeiter für den Saunabereich (m/w/d)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle von 24 Stunden/Woche

**Das Aufgabengebiet umfasst u.a.:**

- Aufsicht und Betreuung des Saunabetriebes
- Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht
- Durchführung von Rettungs- und Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Notfällen
- Kontrolle und Pflege der saunatechnischen Anlagen
- Durchführung von Aufgüssen
- serviceorientierte Betreuung der Saunagäste

**Wir erwarten:**

- abgeschlossene Ausbildung zum Fachangestellten für Bäderbetriebe, Saunameister/in, vergleichbare Qualifikation oder Erfahrungen im Saunabereich
- freundliches Auftreten und Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Schichtarbeit auch an Wochenenden und Feiertagen
- kundenorientiertes Auftreten
- eigenständige und verantwortungsvolle Arbeitsweise

**Das bieten wir Ihnen:**

- eine abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit
- freundliches und kollegiales Arbeitsumfeld
- geregelte Arbeitszeiten nach Jahresdienstplan
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, Fahrradleasing, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie Ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 31.01.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Michael Schreiner - Tel: (0 63 91) 92 34 - 213

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

**Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen

Jeder Winter mit starkem Frost verursacht empfindliche Schäden an Wasserhausanschlüssen und Wasserzählern.

Vorsorglich werden hiermit alle Hauseigentümer, Hausverwalter, Grundstückseigentümer und auch Mieter darauf aufmerksam gemacht, rechtzeitig vor dem Winter die Wasserversorgungsanlage durch vorbeugende Maßnahmen gegen Einfrieren zu schützen. Dazu wird empfohlen:

1. Überprüfung sämtlicher Absperrorgane im Keller und in den frostgefährdeten Räumen auf ihre Funktionsfähigkeit.
2. Zugänge zu den Hauptsperrarmaturen und zu den Wasserzählelanlagen (Hausanschlussraum) freihalten, Kellerschlüssel bereitlegen.
3. Alle Räume, in denen sich Wasserrohrleitungen, Wasserzähler usw. befinden, frostsicher herrichten (zerbrochene Scheiben erneuern, Türen abdichten...)
4. In frostgefährdeten Räumen die Wasserversorgungsanlagen (Leitungen, Zähler, Absperrventile) mit Isolierstoff umhüllen, z.B. Glas- und Steinwolle, Styropor, Kork usw., Absperrventile und Zähler müssen zugänglich bleiben.
5. Das Einfrieren von Teilstrecken der Hausleitung dadurch verhindern, dass am Ende der frostgefährdeten Leitung eine Dauerentnahme eingerichtet wird (Frostlauf). Die Zapfstelle so weit geöffnet halten, dass das Wasser ständig in ausreichender Menge fließt. Diese Maßnahme ist jedoch ständig zu überwachen.
6. Bei starkem Frost, sofern notwendig, nachts Hausleitung absperren und entleeren. Das gleiche gilt für Leitungsteile, aus denen nur wenig Wasser entnommen wird.
7. Wasserzählerschächte im Freien durch Einlegen von Isoliermaterial (evtl. in Säcke füllen) isolieren. Die Isolierung muss trocken bleiben, damit sie ihren Zweck erfüllt. Isolierstoff auf herausnehmbare Einlage (Holzplatte mit Griff) legen. Die Schachtdeckung von Schnee freihalten und gegen Einfrieren schützen.
8. **Eingefrorene Leitungen nicht mit offenem Feuer oder Lötlampe auftauen** (Brandgefahr), sondern den Fachmann damit beauftragen. Dieser besitzt ungefährliche Spezialgeräte, wie z.B. Auftautransformatoren.
9. **Schäden vor der Wasserzählelanlage und am Wasserzähler selbst, einschließlich Ein- und Ausgangsventil, umgehend den Verbandsgemeindewerke melden.** Reparaturen an diesen Anlagenteilen dürfen nur vom Wasserwerk der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland ausgeführt werden. Zum Beheben von Schäden hinter dem Wasserzähler ist ein Vertragsinstallateur zu beauftragen.

Die Wasserwerke der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland bitten alle Abnehmer diese Regeln sowohl im eigenen als auch im allgemeinen Interesse zu beachten. Denn:

Für alle eventuell auftretende frostbedingte Schäden an Wasserzählern, Ventilen und Zuleitungen bis zur Hauptabsperreinrichtung haftet der Eigentümer (Anschlussnehmer).

Dahn, Januar 2026  
gez. Christiner, stellv. Werkleiter

**Verbandsgemeindeverwaltung  
in Dahn, Schulstraße 29**

### UNSERE ÖFFNUNGSZEITEN:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

# Aus den Ortsgemeinden



## Bobenthal

[www.bobenthal.de](http://www.bobenthal.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Markus Keller,  
nach Vereinbarung, Tel. 92 15 12  
freitags, ab 19:00-20:00 Uhr, Feldstraße 7

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“



## Bruchweiler-Bärenbach

[www.bruchweiler-baerenbach.de](http://www.bruchweiler-baerenbach.de)

Sprechstunde der Ortsbürgermeisterin, Simone Stahl,  
montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, Raiffeisenstr. 15

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“



## Bundenthal

[www.bundenthal-pfalz.de](http://www.bundenthal-pfalz.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Daniel Frey,  
nach Vereinbarung, Tel. 0 151 - 21 88 74 05

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“

## Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates

In seiner Sitzung am 17.12.2025 beschloss der Gemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026. Laut Plan ergeben sich aus der Waldbewirtschaftung Mehreinnahmen von 12.678 Euro. Weiterhin wurde eine Wahlwerbungssatzung beschlossen. Diese regelt das Anbringen von Wahlwerbeplakaten, die Anlässe und deren Dauer.

Im Zuge des Hangrutsches zwischen L 478 und Zufahrt zur Musikhalle muss der durch die Wiederherstellung entstandene Steilhang durch eine Schutzplanke abgesichert werden. Der Gemeinderat vergab den Auftrag hierfür.

Im weiteren Verlauf der Sitzung stimmte der Gemeinderat noch einem Grundstücksverkauf zu. Außerdem wurden zwei Spenden von Bundenthaler Vereinen angenommen.



Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Christof Müller,  
montags 18:30 - 20:00 Uhr im Bürgerhaus Drachenfels

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

## „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“

### Konstituierende Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Samstag, 17. Januar 2026, 09:30 Uhr,**

die (konstituierende) Sitzung des Bau- und Liegenschaftsausschusses Busenberg stattfindet.

#### Treffpunkt: Einmündung Schmiedstraße

Die Sitzung ist öffentlich.

#### TAGESORDNUNG

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind
2. Verkehrssituation Schmiedstraße
3. Fluchtweg Kindertagesstätte St. Martin
4. Erweiterung Urnenrasengrabfelder

#### Hinweis:

**Mitglieder des Gemeinderates, die nicht gleichzeitig Mitglied im oben genannten Ausschuss sind und stellvertretende Mitglieder dieses Ausschusses, die dem Rat nicht angehören, können an der Sitzung als Zuhörer teilnehmen.**

Busenberg, den 07.01.2026

gez. Christof Müller  
Ortsbürgermeister

### Einladung zur Versammlung der Angliederungsgenossenschaft Bärenbrunnerhof

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Angliederungsgenossenschaft zum Eigenjagdbezirk Bärenbrunnerhof werden hiermit zu der am

**Montag, den 02. Februar 2026, 19:00 Uhr  
im Ratssaal des Bürgerhauses Drachenfels,  
Herrenfeldstraße 15,**

stattfindenden Versammlung öffentlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der **Angliederungsgenossenschaft zum Eigenjagdbezirk „Bärenbrunnerhof“ der Gemarkung Busenberg** nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen haben zu Beginn der Genossenschaftsversammlung die von Ihnen eingebrachte Grundfläche durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachzuweisen.

Die Liste der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen liegt in Zimmer 108 in der Verbands-gemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29 in Dahn, in der Zeit vom **16. Januar bis einschließlich 30. Januar 2026** jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus. Änderungswünsche an den eingebrachten Grundflächen in diesem Verzeichnis können durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachgewiesen werden. Ab dem 03. Februar 2026 gilt das Mitgliederverzeichnis als rechtskräftig.

18.00 Uhr aus. Änderungswünsche an den eingebrachten Grundflächen in diesem Verzeichnis können durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachgewiesen werden. Ab dem 03. Februar 2026 gilt das Mitgliederverzeichnis als rechtskräftig.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschußfassung vertretenen Grundstücksfläche (§ 11 Abs. 4 Landesjagdgesetz).

**Die Versammlung ist nicht öffentlich** und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

#### TAGESORDNUNG

1. Neuwahl des Jagdvorstandes
2. Entlastung des Jagdvorstandes
3. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung

Busenberg, den 08. Januar 2026

Christof Müller  
Jagdvorsteher

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossinnen und Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Busenberg werden hiermit zu der am

**Montag, den 02. Februar 2026, 19:15 Uhr  
im Ratssaal des Bürgerhauses Drachenfels,  
Herrenfeldstraße 15,**

stattfindenden Versammlung öffentlich eingeladen.

Der Jagdgenossenschaft gehören alle Grundstückseigentümer der Gemeinde Busenberg an mit Ausnahme der Grundstückseigentümer, deren Grundstücke in den Eigenjagdbezirken „Bärenbrunner Mühle“, „Bärenbrunner Hof“ und „Bärenbrunnen“ liegen. Eigentümer von Grundstücken, auf denen die Jagd ruht oder die Jagd nicht ausgeübt werden darf, sind ebenfalls nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft.

Die Liste der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen liegt in Zimmer 108 in der Verbands-gemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29 in Dahn, in der Zeit **vom 16. Januar bis einschließlich 30. Januar 2026** jeweils Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie zusätzlich dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus. Änderungswünsche an den eingebrachten Grundflächen in diesem Verzeichnis können durch Grundbuchauszüge, Urkunden etc. nachgewiesen werden. Ab dem 03. Februar 2026 gilt das Mitgliederverzeichnis als rechtskräftig.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossinnen und Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschußfassung vertretenen Grundstücksfläche (§ 11 Abs. 4 Landesjagdgesetz).

**Die Versammlung ist nicht öffentlich** und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig.

#### TAGESORDNUNG

1. Jahresrechnung für die abgelaufenen Jagdjahre
2. Verwendung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung
3. Abschussvereinbarung für das Jagd Jahr 2026/2027
4. Verschiedenes

Busenberg, den 08. Januar 2026

Christof Müller  
Jagdvorsteher



Sprechstunde des Stadtbürgermeisters, Holger Zwick,  
nach Vereinbarung, Tel. 91 96 281

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

**„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**

**Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025**

Der Stadtrat der Stadt Dahn hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1**

**Inhalt und Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Stadtgebiet Dahn während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

**§ 2**

**Begriffsbestimmungen**

**(1) Wahlkampfzeit**

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

**(2) Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Dahn, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister

der Stadt Dahn, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

**(3) Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

**§ 3**

**Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit**

**(1) Werbung in der Wahlkampfzeit**

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

**(2) Inhalte der Werbeträger**

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

**(3) Zulässigkeit der Werbeträger**

- Im gesamten Stadtgebiet von Dahn darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 25 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von zwei Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.

- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

#### (4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

### § 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

### § 5 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

### § 6

#### Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

### § 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

- Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
- Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
- Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

### § 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

(1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.

Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.

(2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Dahn beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

### § 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

### § 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldhaft. Sie haben die Stadt Dahn von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
  - entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
  - entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
  - entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
  - entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
  - entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt

7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
  8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dahn, den 17.12.2025  
gez. Holger Zwick  
Stadtürgermeister

### **Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 17.12.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister

## **Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Stadt Dahn**

Der Nutzungsberichtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Dahn ist verstorben:

### **Grab Feld W, Reihe 1, Nummer 17-18 (Wahldoppelgrab)**

In der Grabstätte bestattet sind:

- Fischer, Emil, verstorben am 18.04.1995
- Fischer, Emma, verstorben am 16.08.1983
- Busch, Johannes Heinrich, verstorben am 08.08.1983
- Busch, Barbara, verstorben am 23.04.1961

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird,

ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Dahn, den 15.01.2026  
gez. Holger Zwick  
Stadtürgermeister

## **Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Stadt Dahn**

Der Nutzungsberichtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Dahn ist verstorben:

### **Grab Feld E, Reihe 2, Nummer 2390 (Wahleinzelgrab)**

In der Grabstätte bestattet sind:

- Junik, Annatol, verstorben am 04.10.1995

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird, ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Dahn, den 15.01.2026  
gez. Holger Zwick  
Stadtürgermeister

## **Übernahme eines Nutzungsrechtes auf dem Friedhof der Stadt Dahn**

Der Nutzungsberichtigte der folgenden Grabstätte auf dem Friedhof in Dahn ist verstorben:

### **Grab Feld E, Reihe 2, Nummer 2375 (Wahleinzelgrab)**

In der Grabstätte bestattet sind:

- Kolesaricn, Ana Maria, verstorben am 11.11.1995
- Kolesaricn, Gustav, verstorben am 26.12.1993

Sofern Anspruch auf das Nutzungsrecht geltend gemacht wird, ist dies **innerhalb von 4 Wochen** schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Dahn, Friedhofsamt, anzuzeigen. Andernfalls fällt das Nutzungsrecht wieder an den Friedhofsträger zurück.

Dahn, den 15.01.2026  
gez. Holger Zwick  
Stadtürgermeister



**Erfweiler**  
[www.erfweiler-pfalz.de](http://www.erfweiler-pfalz.de)

Ortsbürgermeister, Walter Schwartz

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

## **„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**



**Erlenbach**  
[www.erlenbach-am-berwartstein.de](http://www.erlenbach-am-berwartstein.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Dirk Eichberger,  
nach Vereinbarung, Tel. 0172 / 730 58 92

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

## **„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**



## Fischbach

[www.fischbach-bei-dahn.de](http://www.fischbach-bei-dahn.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, David Leidner, dienstags 16:00 - 18:00 Uhr im Gemeindehaus, Hauptstr. 37, Tel. 204

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“



## Hirschthal

Ortsbürgermeister Dr. Uwe Großmann

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“

### Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025

Der Ortsgemeinderat Hirschthal hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), des § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) – alle Vorschriften in der aktuellen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

#### § 1 Inhalt und Geltungsbereich

- (1) Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich öffentlicher Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Straßenbegleitgrünflächen, welche als Sondernutzung nach § 41 des Straßengesetzes Rheinland-Pfalz (LStrG) der Erlaubnis bedürfen. Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, und es wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.
- (2) Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) im Dorfgebiet Hirschthal während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide). Zuständig für die Erlaubniserteilung ist das Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

##### (1) Wahlkampfzeit

Werbeträger sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Absatz 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt in der Regel 6 Wochen vor dem Wahltag und endet 5 Tage nach diesem. Mit der Plakatierung von Wahlwerbung darf jeweils frühestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltag begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen oder Informationsständen, welche auch schon vorher aufgestellt werden können.

##### (2) Berechtigte

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Gemeinderat der Ortsgemeinde Hirschthal, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, im Kreistag des Landkreises Südwestpfalz, des Bezirkstags, im rheinland-pfälzischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten sowie zugelassene Einzelbewerber zum Bürgermeister der Ortsgemeinde Hirschthal, der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland, zum Landrat des Landkreises Südwestpfalz und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag der in Satz 1 genannten Personenkreise handeln.

##### (3) Werbeträger

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und haben die nachfolgenden Anforderungen zu erfüllen:

Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen verwendet werden oder solche, bei denen anderweitig eine Verletzungsgefahr bestehen kann.

Die Stell-, und Hängeplakatschilder dürfen die Größe DIN A1 nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Großflächenplakaten bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Anträge hierfür sind bei der Ordnungsbehörde einzureichen.

Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Werbeträger dürfen nicht an amtlichen Verkehrszeichen- und Einrichtungen, technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o.ä.) und Wartehäuschen angebracht werden. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.

#### § 3

#### Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

##### (1) Werbung in der Wahlkampfzeit

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit sowohl für Personen, welche für die jeweilige Wahl zugelassen wurden, für Parteiprogramme, als auch für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die nicht kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

##### (2) Inhalte der Werbeträger

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften gemäß § 9 des Landesmediengesetzes Rheinland-Pfalz vom 19. Dezember 2018 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Auf dem Werbeplakat für eine Veranstaltung müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner/innen enthalten sein.

##### (3) Zulässigkeit der Werbeträger

- Im gesamten Ortsbereich von Hirschthal darf jede/r Einzelbewerber/in, Partei oder Wählervereinigung höchstens 10 Werbeträger anbringen. Pro Laternenmast ist eine maximale Anzahl von vier Plakaten zulässig (zwei Doppelplakate Rücken an Rücken). Ein Doppelplakat oder zwei Plakatständer Rücken an Rücken zählen als ein Werbeträger.
- Finden mehrere Wahlen am selben Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Werbeträger für jede zusätzliche Wahl, für die beteiligten Parteien/Wählergruppen oder Bewerber, um jeweils 10%.
- Die Höhe der Anbringung von hängenden Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen ab Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.

#### (4) Unzulässigkeit von Werbeträgern

Unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.), unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen, in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie im Bereich von weniger als 20 m vom jeweiligen Gebäudeeingang entfernt an Brücken, Haltestellen- und Verkehrsinseln, an Spritzschutzgeländern und Fußgängerschutzgittern, an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 10 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind, an Lichtmasten, an denen bereits 2 Plakate (oder zwei Doppelplakate) aufgehängt wurden.

#### § 4 Genehmigungspflicht

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland. Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung, einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

An jedem Aufstellort ist ein amtlicher Aufkleber gut sichtbar auf der Vorderseite der Plakatierung so anzubringen, dass er nicht witterungsbedingt von den Plakaten gelöst werden kann. Diese Aufkleber werden vom Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland gebührenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anzahl der Aufkleber mit fortlaufender Nummer ergibt sich aus § 3 Abs. 3. Ohne amtlichen Aufkleber liegt eine unerlaubte Sondernutzung vor.

#### § 5 Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
  - der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 3 genannten Bedingungen entspricht und wenn der Inhalt gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
  - der Antrag unvollständig ist,
  - die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugängig ist.

#### § 6 Aufgrabungen oder Verankerungen

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Stra-

ßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von, z. B. Umstürzen, nicht beeinträchtigen. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Sondernutzungs-/Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an das Ordnungsamt zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt zehn Arbeitstage.

#### § 7 Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung

1. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind.
2. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
3. Eine Beschallung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.
4. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

#### § 8 Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme

- (1) Für die Entfernung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:  
Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen drei Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen. Hänge- und Stellschilder, sind binnen fünf Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen. Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen. Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Ortsgemeinde Hirschthal beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

#### § 9 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 dieser Satzung werden nicht erhoben.

#### § 10 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Ortsgemeinde Hirschthal von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung ohne Genehmigung betreibt,
  2. entgegen § 2 Abs. 2 unberechtigt Wahlwerbung betreibt
  3. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
  4. entgegen § 3 Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
  5. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate früher als 6 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
  6. entgegen § 3 Abs. 3 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
  7. entgegen § 3 Abs. 3 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 4 untersagt ist
  8. entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt entgegen § 4 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt
  9. entgegen § 8 Abs. 1 Werbeträger nicht vollständig entfernt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland.

## § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hirschthal, den 17.12.2025  
gez. Dr. Uwe Großmann  
Ortsbürgermeister

### Hinweis zur Satzung zur Regelung der Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen und Plätzen während der Wahlkampfzeit vom 17.12.2025

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen wird gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dahn, den 17.12.2025  
Verbandsgemeindeverwaltung  
gez. Holger Zwick  
Bürgermeister



## Ludwigswinkel

[www.ludwigswinkel.de](http://www.ludwigswinkel.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ruven Fritzinger, montags 18:00 - 19:00 Uhr im Rathaus, E-Mail: ludwigswinkel@t-online.de

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“

#### Gemeinderatssitzung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Freitag, 23. Januar 2026, 19:00 Uhr,**

im Rathaus Ludwigswinkel, Landgrafenstraße 25, eine Sitzung des Gemeinderates Ludwigswinkel stattfindet.

#### TAGESORDNUNG

##### Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Auftragsvergabe Erweiterungen Brandwarnanlage und Umbau Rettungswege Kita Ludwigswinkel
3. Grundstücksangelegenheiten/Pachtangelegenheiten
4. Bauanträge und Bauvoranfragen
5. Informationen des Ortsbürgermeisters

##### Nichtöffentlicher Teil

6. Vertragsangelegenheiten
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

Ludwigswinkel, den 08.01.2026  
gez. Ruven Fritzinger  
Ortsbürgermeister

#### Stellenausschreibung

Die Ortsgemeinde Ludwigswinkel sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für ihre kommunale Kindertagesstätte Luwi-Piraten

##### ein\*e Erzieher\*in (m/w/d)

als Krankheitsvertretung in Teilzeit mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zu 30 Stunden.

##### Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher/in wäre wünschenswert; es können sich jedoch auch ungelernte Kräfte bewerben
- Begeisterungsfähigkeit für die Arbeit mit Kindern und ihren Familien
- Interesse an der engagierten Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Zusammenwirken mit der Leitung, dem Team, den Kindern und der Eltern
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Eltern, die geprägt ist von Empathie und Wertschätzung
- Kommunikationsfähigkeit, Motivation und Bereitschaft, in einem pädagogischen Team aktiv und intensiv mitzuwirken und sich einzubringen
- Konfliktfähigkeit und Konfliktmanagement
- Flexibilität und organisatorisches Geschick
- Eigeninitiative und Selbstständigkeit im übertragenen Arbeitsfeld
- Bereitschaft und Fähigkeit zum kooperativen Handeln

##### Das bieten wir Ihnen:

- eine attraktive und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Eigenverantwortung

- ein befristetes Arbeitsverhältnis
- die Vergütung erfolgt entsprechend den persönlichen Voraussetzungen
- die Arbeitsbedingungen und die Vergütung richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD), wie er für Mitgliedsgemeinden des kommunalen Arbeitgeberverbandes Gültigkeit hat
- attraktive Vergütungsbestandteile im Rahmen des TVöD wie Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt, arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung und vermögenswirksame Leistungen

Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen bevorzugt berücksichtigt.

Bitte bewerben Sie sich nach Möglichkeit über unser Online-Portal unter der Internet-Adresse <https://dahner-felsenland.ris-portal.de/web/stellenportal>

Mit folgendem QR-Code gelangen Sie direkt zur Stellenausschreibung:



Alternativ können Sie Ihre Bewerbung auch schriftlich per Post an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, Schulstraße 29, 66994 Dahn richten. **Bewerbungsschluss ist am 31.01.2026.**

Für nähere Auskünfte zur Stellenausschreibung steht Ihnen zur Verfügung: Personalamt Verbandsgemeinde Dahner Felsenland - Tel: (0 63 91) 91 96 - 130

Fachliche Fragen beantwortet Ihnen zudem: Frau Sarah Amrell - Tel: (0 63 93) 99 39 390.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden die Unterlagen nach den Bestimmungen des Datenschutzes vernichtet.

#### **Informationspflicht gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO):**

Mit der Übermittlung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich mit unserer Datenschutzerklärung einverstanden. Diese können Sie auf unserer Internetseite [https://www.dahner-felsenland.net/vg\\_dahner\\_felsenland](https://www.dahner-felsenland.net/vg_dahner_felsenland) einsehen.

gez. Ruven Fritzinger  
Ortsbürgermeister



## **Niederschlettenbach**

[www.niederschlettenbach.de](http://www.niederschlettenbach.de)

Ortsbürgermeister, Thomas Pietsch

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

#### **„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**

### **Gemeinderatssitzung**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Donnerstag, 22. Januar 2026, 18:30 Uhr,**

im Sitzungszimmer des Gasthauses „Altes Schulhaus“ in Niederschlettenbach, Weißenburger Straße 3, eine Sitzung des Gemeinderates Niederschlettenbach stattfindet.

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026
3. Annahme von Spenden gemäß § 94 GemO

4. Wahlwerbungssatzung für die Ortsgemeinde Niederschlettenbach
5. Dorferneuerung in der Ortsgemeinde Niederschlettenbach; Beschluss über das Dorferneuerungskonzept
6. Grundstücksangelegenheiten
7. Bauanträge und Bauvoranfragen
8. Informationen des Ortsbürgermeisters

#### **Nichtöffentlicher Teil**

9. Vertragsangelegenheiten
10. Informationen des Ortsbürgermeisters

Niederschlettenbach, den 08.01.2026  
gez. Thomas Pietsch  
Ortsbürgermeister



## **Nothweiler**

[www.nothweiler.de](http://www.nothweiler.de)

Sprechstunde der Ortsbürgermeisters, Ingo Schuster,  
nach Vereinbarung, Tel. 469

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

#### **„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**



## **Rumbach**

[www.rumbach-pfalz.de](http://www.rumbach-pfalz.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Ralf Weber,  
nach Vereinbarung, Tel. 993878

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

#### **„Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“**

### **Gemeinderatssitzung**

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am

**Dienstag, 20. Januar 2026, 20:00 Uhr,**

im Gemeindehaus Rumbach, Kirchdöll 1, eine Sitzung des Gemeinderates Rumbach stattfindet.

### **TAGESORDNUNG**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2026
3. Unterrichtung des Gemeinderates über den Abschluss der überörtlichen Prüfung bei der Ortsgemeinde Rumbach für die Haushaltjahre 2005-2012
4. Annahme von Spenden gemäß § 94 GemO
5. Wahlwerbungssatzung für die Ortsgemeinde Rumbach
6. Bauanträge und Bauvoranfragen
7. Informationen des Ortsbürgermeisters

#### **Nichtöffentlicher Teil**

8. Informationen des Ortsbürgermeisters

Rumbach, den 06.01.2026  
gez. Ralf Weber  
Ortsbürgermeister



## Schindhard

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Tobias Herberg, mittwochs, 17:00 - 18:00 Uhr, oder nach Vereinbarung, im Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 0172/673 06 86

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“



## Schönaу

[www.schoenau-pfalz.de](http://www.schoenau-pfalz.de)

Sprechstunde des Ortsbürgermeisters, Frank Metzke, nach Vereinbarung, Tel. 0 173 / 74 91 954

Bitte beachten Sie die Veröffentlichung im amtlichen Teil unter Verbandsgemeinde zu dem Thema:

### „Bekanntmachung Verhütung von Frostschäden an Wasserzählern und Hauswasserleitungen“

## DAHNER FELSENLAND

### Veranstaltungen

**HINWEIS:** Eingabeschluss per Internet  
1 Woche vorm Erscheinungstermin, 12 Uhr

#### SONNTAG 18/1 Ortsgemeinde Schindhard

##### Geführte Tageswanderung

**Beginn:** 10:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Schindhard  
Glühwein-Tageswanderung und Weihnachtsgebäck-Resteessen an schönen Aussichtspunkten - Wanderstrecke ca. 8 km - Wanderführer: Koch Jürgen und Silvia

**Treffpunkt:** Bushaltestelle

#### SONNTAG 18/1 Stadt Dahn

##### Jazz-Matinee mit DIE SCHOENEN

**Beginn:** 11:00 Uhr **Veranstalter:** Jazz-Freunde Dahn e.V.  
Die SCHOENEN präsentieren französische und deutsche Chansons in allen Facetten auf hohem musikalischen Niveau. Mit ihrer Leidenschaft für die Musik sorgen sie für stilechte Unterhaltung & la fran&ccedil;aise und flirten dabei humorvoll mit dem Publikum.

**Treffpunkt:** Altes E-Werk  
**Kosten:** 16 E, ermäßigt 13 € (Ermäßigung für Vereinsmitglieder, Schüler, Studenten und Auszubildende; freier Eintritt für Kinder und Vereinsmitglieder in Ausbildung)

#### MONTAG 19/1 Ortsgemeinde Ludwigswinkel

##### Gesprächsrunde im Rathaus

**Beginn:** 19:00 Uhr **Veranstalter:** Ortsgemeinde Ludwigswinkel  
Das Gesprächsangebot ist in Zusammenarbeit mit der Senioren-AG entstanden. Es soll Gelegenheit zum Austausch zu aktuellen Themen bieten.  
**Treffpunkt:** Rathaus

#### MITTWOCH 21/1 Ortsgemeinde Niederschlettenbach

##### Wanderung auf dem Napoleonssteig

**Beginn:** 13:00 Uhr **Veranstalter:** PWV Niederschlettenbach  
Um 13 Uhr straten wir zur Mittwochswanderung des PWV auf dem Napoleonssteig, Einkehr in der Schmalsteinhütte.

**Treffpunkt:** Dorfbrunnen Niederschlettenbach

#### MITTWOCH 21/1 Stadt Dahn

##### Über den Kahlenberg

**Beginn:** 13:30 Uhr **Veranstalter:** Stadt Dahn in Zusammenarbeit mit dem Pfälzerwald-Verein Dahn e.V.  
Mit Fahrgemeinschaft/PWV-Bus zum Parkplatz Bärenbrunner Straße-Drei-Länder-Eck-Schindharder Felsblick-Kahlenberg Bergpanorama-Erfweiler-Jägerhof (Einkehr) Führung: Rudolf Dauenhauer, Wolfgang Weis 8 km

**Treffpunkt:** Tourist-Information Dahner Felsenland

#### DONNERSTAG 22/1 Stadt Dahn

##### VdK- Frauentreffen

**Beginn:** 14:00 Uhr **Veranstalter:** Sozialverband VdK - OV Dahn  
Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen.

**Treffpunkt:** Cafe Zürn Dahn

**Kosten:** Verzehr auf eigene Kosten

#### SAMSTAG 24/1 Stadt Dahn

##### Frauenfrühstück

**Beginn:** 9:00 Uhr **Veranstalter:** Katholische Frauengemeinschaft Dahn - kfd  
\*frech- wild und wunderbar\* Reichhaltiges Frühstücks-Buffet mit Impuls von Frau Susanne Dausend-Thomas, Bildungsreferentin. Kostenbeitrag 8,- €. Herzliche Einladung an alle Frauen.

**Treffpunkt:** Pater-Ingbert-Naab-Haus

**Kosten:** 8,- €

#### SAMSTAG 24/1 Ortsgemeinde Erfweiler

##### Grenzenlos zwischen den Zeilen

**Beginn:** 18:30 Uhr **Veranstalter:** belerf e.V.

Zum dt./frz. Tag bieten wir eine Lesung mit Herrn Devise (Dt./frz. Autor), mit musikalischer Umrahmung durch Sandra Bröder (Liedermacherin aus Erfweiler). Es sind auch die Filme des dt./frz. Jugendfilmprojektes zu sehen (alles bilingual). Und natürlich gibt es Raum für Austausch+-Gespräche.

**Treffpunkt:** Dorfgemeinschaftshaus Erfweiler

#### HINWEIS

#### ÄNDERUNG DAUERVERÖFFENTLICHUNGEN

Ab dem neuen Jahr 2026 erscheinen die Veröffentlichungen über Kunstaustellungen, Beratungsstellen, Sprechstunden, Büchereien und Recyclinghöfe regelmäßig am ersten Donnerstag des jeweiligen Monats im amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers.

Änderungswünsche zu den Veröffentlichungen sind bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Erscheinungstermin an die Verbandsgemeindeverwaltung Dahner Felsenland, telefonisch unter 06391 9196-126 oder per Mail an [kirstin.ammer@dahner-felsenland.de](mailto:kirstin.ammer@dahner-felsenland.de), weiterzuleiten.



## Kirchen

### KATHOLISCHE KIRCHE DAHN PFARREI HL. PETRUS:

<b>Schindhard</b>	Vorabendmesse	17.01.	18:00 Uhr
<b>Hinterweidenthal</b>	Sonntagsmesse	18.01.	09:00 Uhr
<b>Schönau</b>	Wort-Gottes-Feier mit Kommunionsausteilung	18.01.	09:00 Uhr
<b>Bundenthal</b>	Sonntagsmesse	18.01.	10:30 Uhr
<b>Dahn</b>	Sonntagsmesse als Zentraler Dankgottesdienst der Sternsinger	18.01.	10:30 Uhr

### PROTESTANTISCHE GOTTESDIENSTE:

<b>Hinterweidenthal</b>	Sonntag,	18.01.	09:00 Uhr
<b>Dahn</b>	Sonntag,	18.01.	10:30 Uhr

Im Januar und Februar haben wir in Dahn wieder Winterkirche,  
d.h. alle Gottesdienste finden im barrierefreien Gemeindehaus statt.  
Danach gibt es auch wieder Kirchenkaffee.

<b>Nothweiler</b>	Sonntag,	18.01.	09:00 Uhr
<b>Ludwigswinkel</b>	Sonntag,	18.01.	10:00 Uhr

### CHRISTLICHE GEMEINDE DAHN

<b>Dahn</b>	sonntags,	11.15 Uhr, Pirmasenser Str. 9
-------------	-----------	-------------------------------

### ER-LEBT GEMEINDE DAHN

<b>Dahn</b> , Altes E-Werk, Pestalozzistraße 13	25.01.	10:30 Uhr
--	--------	-----------

### NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE

Pirmasens, Arnulfstraße 11	sonntags 10.00 Uhr + mittwochs 19.30 Uhr
----------------------------	--

Den amtlichen Teil des Wasgau-Anzeigers können Sie auch  
auf der Homepage der Verbandsgemeinde Dahner Felsenland einsehen:  
[www.dahner-felsenland.net](http://www.dahner-felsenland.net)

#### Impressum:

Herausgeber, Druck und Verlag: Geiger-Druck, Weißenburger Str. 1, 66994 Dahn,  
Tel. (0 63 91) 32 77, Fax 53 65, [geigerdruck@t-online.de](mailto:geigerdruck@t-online.de), [www.geiger-druck.de](http://www.geiger-druck.de)  
Gemäß § 9 Abs. 4 des Landesmediengesetzes für Rheinland-Pfalz wird darauf  
hingewiesen, dass Inhaber des Verlages und der Druckerei Birgit Ziegler e.K. ist.  
Verantwortl. f. d. redaktionellen/Anzeigenteil: B. Ziegler  
Verantwortl. f. amtliche Mitteilungen: Verbgemeindeverwaltung Dahner Felsenland Erscheinung: wöchentlich - je-  
weils donnerstags. Artikel, die mit dem vollen Namen des Autors gezeichnet sind, spiegeln nicht unbedingt die Meinung  
der Redaktion wider. Pressetexte, welche per E-Mail gesendet oder auf Diskette (o. a. Datenträgern)  
geliefert werden, werden nicht gesondert Korrektur gelesen!